



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Neues zum Arbeitszimmer

Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer sind regelmäßig zu Gast in der Rechtsprechung. Aktuell gibt es wieder zwei erstinstanzliche Urteile. Diese könnten dazu führen, dass insbesondere Unternehmer zukünftig deutlich mehr Kosten als bisher steuermindernd absetzen können.

Die Regelung im Einzelnen

Wie so oft im deutschen Steuerrecht gibt es auch bei der Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer einen Grundsatz von dem wiederum Ausnahmen zu beachten sind. Der wenig erfreuliche Grundsatz lautet: Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen steuermindernd nicht angesetzt werden. Glücklicherweise wird dieser Grundsatz jedoch von zwei Ausnahmen durchbrochen:

So können die Kosten für den häuslichen Arbeitsraum sehr wohl steuermindernd angesetzt werden, wenn für die darin ausgeübte betriebliche und berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung** steht. Allerdings ist der Steuerabzug in solchen Fällen auf einen **Höchstbetrag von 1.250 Euro** begrenzt.

Unbegrenzt dürfen die Kosten für das Arbeitszimmer nur dann abgezogen werden, wenn der Raum auch den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet.

Qualitativer Mittelpunkt der Betätigung

In der Praxis waren die Fälle, in denen tatsächlich der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit im Arbeitszimmer lag eher in der Minderheit. Der Grund: Die Finanzverwaltung prüft nicht den zeitlichen Mittelpunkt der Tätigkeit, sondern verlangt für den unbegrenzten Abzug, dass sich der **qualitative Mittelpunkt** der gesamten Tätigkeit im Arbeitszimmer befindet.



EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

egal ob Fußballtrainer, Hundezüchter oder Chorleiter – Millionen Deutsche sind bundesweit in über 600.000 Vereinen aktiv. Sie auch? Dann wird Sie der Artikel über den Verzicht des Kostenersatzes interessieren.

Wenn Sie eine Wohnung samt Einbauküche vermieten, sollten Sie direkt auf Seite 8 blättern.

Weitere Themen rund ums Steuern sparen in dieser Ausgabe sind:

- **Neues vom Arbeitszimmer: Was Sie beachten sollten**
- **Vom Minijob zum Midijob: Steuerfrei mehr Geld? So gehts**
- **Erneuerbare Energien: Neue Förderungen für neue Heizungen**
- **Die Einspruchsempfehlung des Monats**
- **Wiederauflebensrente: Kurz erklärt**

Weitere Steuer-Tipps finden Sie wie gewohnt auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Ihre

Melanie Baumiller

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Ein einfaches und praxisnahes Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, den qualitativen Mittelpunkt seiner Tätigkeit in seinem Arbeitszimmer zu haben: Ein Ein-Mann-Malerbetrieb, der aus dem häuslichen Arbeitszimmer betrieben wird, hat nach Meinung des Finanzamtes seinen qualitativen Mittelpunkt nicht im Arbeitszimmer.

Die Begründung: Weil der Malermeister draußen beim Kunden tätig wird, soll sich der qualitative Teil seiner Arbeit auch nicht im Arbeitszimmer befinden. Die Tatsache, dass jedoch alles Weitere mit dem Malerbetrieb zusammenhängende im häuslichen Arbeitszimmer erledigt wird, hält der Fiskus für irrelevant, weshalb in solchen Fällen nur ein Abzug der Arbeitszimmerkosten bis auf 1.250 Euro zugelassen wurde. Ein unbegrenzter Abzug der Kosten ließ die Finanzverwaltung hingegen nicht zu. Dies könnte sich jedoch bald ändern.

Positive Rechtsprechung beim Dirigenten

In zwei erstinstanzlichen Urteilen haben zwei verschiedene Finanzgerichte unabhängig voneinander den unbegrenzten Abzug der Arbeitszimmerkosten deutlich erweitert:

So hat das Finanzgericht Baden-Württemberg geurteilt, dass der qualitative Tätigkeitsmittelpunkt eines selbständigen Dirigenten und Orchestermanagers in seinem häuslichen Arbeitszimmer liegen kann, wenn er dort eine **Vielzahl an Tätigkeiten** erledigt. Ein unbegrenzter Abzug der Ausgaben für das Arbeitszimmer ist daher möglich (Aktenzeichen 6 K 610/14).

Bisher hatte die Finanzverwaltung in solchen Fällen immer nur den Abzug bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro mit der Begründung zugelassen, dass ein Dirigent seinen qualitativen Arbeitsmittelpunkt nicht in seinem Arbeitszimmer, sondern vor seinem Orchester hat.

Unbegrenzter Abzug beim Handelsvertreter

Ganz ähnlich hat nur einen Tag später das Finanzgericht Münster im Fall eines selbständigen Handelsvertreter entschieden (Aktenzeichen 5 K 980/12 E): Auch hier wollte das Finanzamt einen qualitativen Arbeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer nicht erkennen, weil ein Handelsvertreter natürlich sehr viel für seine Kunden unterwegs ist.

Auch hier widersprach jedoch das erstinstanzliche Finanzgericht. Nach Meinung der Richter ist der qualitative Mittelpunkt sehr wohl im Arbeitszimmer gegeben, wenn dort **sämtliche Vor- und Nachbereitung** der außerhäuslichen Termine stattfindet und auch sonst alle Tätigkeiten dort abgearbeitet werden. Im Ergebnis darf daher auch der Handelsvertreter die Arbeitszimmerkosten unbegrenzt steuermindernd abziehen.

Urteile auf andere Berufsgruppen übertragbar

In der Praxis könnten diese beiden Entscheidungen ein Umdenken bei der unbegrenzten Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers bedeuten. Unternehmer, die daher den qualitativen Mittelpunkt in ihr Arbeitszimmer schieben wollen, sollten **die dort ausgeübten Tätigkeiten dokumentieren** und so aufzeigen, dass auch der qualitative Tätigkeitsschwerpunkt dort angesiedelt werden muss. Dann sollte es auch mit dem unbegrenzten Abzug der Kosten klappen.

Wussten Sie schon, dass ... ?



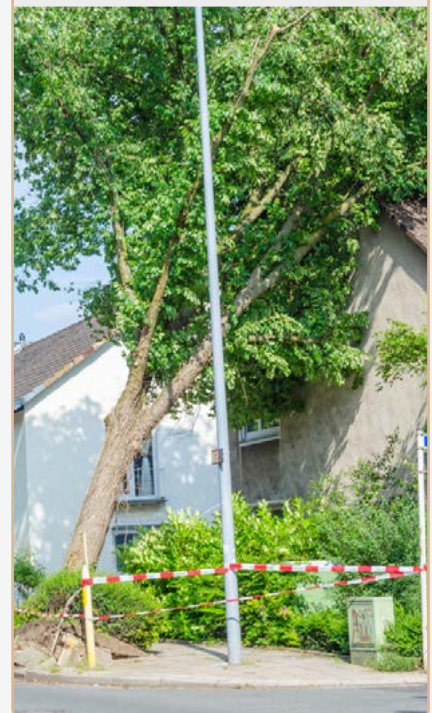
die Stadt Essen in 2010 überlegte, eine Bräunungsteuer einzuführen? Die Abgabe für 20 Euro pro Solarium im Monat wurde jedoch wegen des geringen Ertrags von geschätzten 150.000 Euro abgelehnt.

NEWTICKER

→ Schäden durch Orkan Niklas: Steuerliche Hilfe

Bayerns Bürger können etwas durchatmen: die Finanzverwaltung steht ihnen mit Hilfsmaßnahmen nach dem Orkan zur Seite. Dies sind unter anderem verminderte Vorauszahlungen, Stundungen oder hinausgeschobene Vollstreckungsmaßnahmen.

Tipps: Setzen Sie sich umgehend persönlich mit Ihrem zuständigen Finanzamt über entsprechende Hilfe in Verbindung.



→ TIPP | ARBEITNEHMER

Vom Midijob zum Minijob

Steuerfrei mehr Geld? So geht's

Auch für Minijobs gilt seit Beginn des Jahres der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro je Stunde. Damit wird indirekt eine Höchstarbeitszeit von 52 Stunden im Monat eingeführt.

Eine ständige **wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden** ist nicht mehr möglich, wenn der Minijob erhalten bleiben soll. Wer bisher weniger als 8,50 Euro verdient hat, muss jetzt entweder die Arbeitszeit reduzieren oder aus dem Minijob wird ein sozialversicherungspflichtiger Midijob mit Gleitzone mit einem Verdienst zwischen 450 Euro und 850 Euro.

Durch Entgeltumwandlung unter die Minijob-Grenze

Doch es gibt eine interessante Möglichkeit, beides zu vereinbaren- mehr zu verdienen und trotzdem die Vorteile des Minijobs bewahren. Die Lösung: Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung.

Die Entgeltumwandlung ist nämlich auch dann zulässig, wenn der Monatslohn danach unter die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro sinkt. Folge: Aus dem sozialversicherungspflichtigen Midijob wird ein **sozialversicherungsfreier Minijob** wird (Geringfügigkeits-Richtlinien 2015, Teilziffer 2.2.1.7).

Vor der Entgeltumwandlung sind für den Arbeitslohn Sozialabgaben zu allen Zweigen der Sozialversicherung zu zahlen, und zwar vom Arbeitgeber und - in reduziertem Maße - vom Arbeitnehmer. Außerdem ist der Verdienst steuerpflichtig.

Was bewirkt die Entgeltumwandlung?

Sinkt der Arbeitslohn infolge der Entgeltumwandlung unter die 450 Euro-Grenze, besteht **Versicherungsfreiheit** in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung liegt nach neuem Recht zwar grundsätzlich Versicherungspflicht vor, doch davon kann man sich auf Antrag befreien lassen.

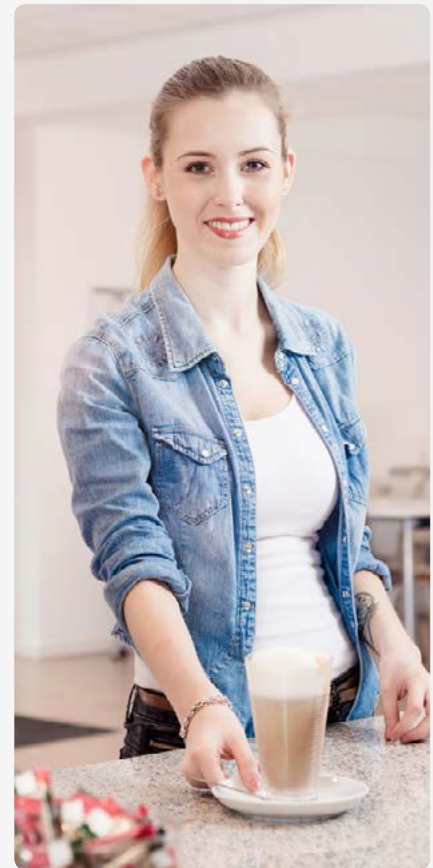
Der Verdienst bleibt für den Arbeitnehmer **vollkommen steuerfrei**. Der Arbeitgeber hat Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie für Steuern in Höhe von **30 Prozent** zu zahlen.

Die Entgeltumwandlung ist zulässig bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung. Dies ist im Jahre 2015 ein Betrag von 2.904 Euro im Jahr bzw. 242 Euro pro Monat.

Beide Seiten profitieren

Bei einer Entgeltumwandlung mit Absenken des Monatsverdienstes unter die 450 Euro-Grenze spart der Arbeitgeber seinen **regulären Beitragsanteil zur Sozialversicherung** und braucht nur die Pauschalabgabe von 30 Prozent abzuführen.

Der Mitarbeiter spart seinen aufgrund der Gleitzone verminderten **Beitragsanteil sogar vollständig**. Weiterer Vorteil ist, dass dieser Verdienst jetzt steuerfrei ist und nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden muss!



BEISPIEL

Stefanie verdient 560 Euro im Monat. Sie vereinbart mit dem Arbeitgeber, dass dieser aus dem Arbeitslohn monatlich 120 Euro in eine Direktversicherung einzahlt oder eine Versorgungszusage abgibt.

Nach der Entgeltumwandlung beträgt der Monatsverdienst nur noch 440 Euro, liegt damit unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro und ist für Stefanie steuerfrei und sozialversicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, falls gewünscht auch in der Rentenversicherung.

Stefanies Arbeitgeber muss die Pauschalabgabe von 30 Prozent (= 132 Euro monatlich) abführen, während der Arbeitgeberanteil vorher rund 108 Euro betrug. Stefanie spart ihren Arbeitnehmeranteil von zuvor rund 82 Euro komplett.

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Erneuerbare Energien

Neue Förderungen für neue Heizungen

Ab dem 1. April 2015 gibt es ein neues Marktanzreizprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums: Mit verbesserten Förderanreizen sollen mehr Haus- und Wohnungseigentümer, aber auch Unternehmen und Kommunen motiviert werden, bei der Wärme auf die Kraft aus Sonne, Biomasse und Erdwärme zu setzen.

Das Programm fördert private, gewerbliche und kommunale Investitionen in **Heizungsanlagen oder größere Heizwerke**, die erneuerbare Energien nutzen, und in Wärmenetze, die erneuerbar erzeugte Wärme verteilen. Die Förderung unterstützt dabei primär die Errichtung von Anlagen im Gebäudebestand. Im Neubau ist eine Förderung nur bei bestimmten innovativen Anlagentypen möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden beispielsweise auf dem Dach installierte Solarthermie-Anlagen, Biomasseheizungen, etwa mit Holzpellets oder Hackschnitzeln, und effiziente Erdsonden für die Wärmepumpe.

Aber nicht nur neue Heizungen werden gefördert: Auch wenn **bestehende Anlagen effizienter** gemacht werden, etwa durch neue Heizkörper, gibt es dafür Geld. Wer bereits mit erneuerbaren Energien heizt, kann jetzt auch für das Nachjustieren seiner älteren, bereits geförderten Anlage erneut einen weiteren Zuschuss beantragen.

Zuschüsse oder zinsgünstige Darlehen

Für die Förderung sind zwei alternative Verfahren vorgesehen: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vergibt **Investitionszuschüsse**, die KfW-Bankengruppe (KfW) fördert im Rahmen des Programms Erneuerbare Energien „Premium“ durch **Zinsverbilligungen** und über Tilgungszuschüsse zur **vorzeitigen anteiligen Tilgung** von zinsgünstigen Darlehen.

Fünf Schritte zur Förderung

Zur Förderung mittels Zuschüssen gelangen Sie in fünf Schritten:

1. Eine förderfähige Heizungsanlage auswählen.
2. Heizung installieren lassen und in Betrieb nehmen.
3. Förderantrag unter www.bafa.de herunterladen.
4. Förderantrag ausfüllen und unterschreiben. Fachunternehmererklärung vom Handwerker und Belege beifügen.
5. Den Förderantrag innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizung beim BAFA einreichen.

Steuer-News

Reisezeit – Ihr Weg durch den Zoll

Fragen zum Zoll? Die aktuelle [Broschüre](#) des BMF beantwortet Fragen zu Souvenirs und Co.



Wussten Sie schon, dass ... ?



es bis in die siebziger Jahre eine extra Steuer auf Speiseeis gab? Eingeführt wurde sie durch Notverordnung des Reichspräsidenten 1930 und betrug zehn Prozent des Verkaufspreises.

NEWTICKER

→ Künstliche Befruchtung im Ausland: Nicht ermäßigt

Ausgaben für eine künstliche Befruchtung mit einer gespendeten Eizelle im Ausland die dort – anders als in Deutschland - nicht verboten ist, können steuerlich nicht als sogenannte außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Aktenzeichen [2 K 2323/12](#)).

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Arbeitnehmer
Einspruchsgrund:	Frage der Verfassungsmäßigkeit der Entfernungspauschale
anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 4/15

Hintergrund zum Sachverhalt

Die Kosten eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte können steuermindernd als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit angesetzt werden. Dies geschieht über eine Pauschale. Das bedeutet: Unabhängig von den tatsächlichen Kosten für den Arbeitsweg kann jeder Arbeitnehmer **pro Tag 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer** ansetzen. Weil nicht die tatsächlich zurückgelegten Kilometer, also die Hin- und Rückfahrt, sondern nur die Entfernung angesetzt werden darf, spricht man auch von der Entfernungspauschale.

BEISPIEL

Wer im Jahr an 220 Tagen seine Arbeitsstelle aufsucht und dorthin eine Entfernung von 19 Kilometer zurücklegen muss, kann die folgende Entfernungspauschale als Werbungskosten steuermindernd ansetzen:

$$220 \text{ Tage} \times 19 \text{ Kilometer} \times 30 \text{ Cent} = 1.254 \text{ Euro}$$

Verkehrsmittel irrelevant

Für die Berechnung der Entfernungspauschale ist vollkommen irrelevant mit welchem Verkehrsmittel der Weg zur Arbeit bestritten wird. Deshalb darf der Steuerpflichtige die Entfernungspauschale auch ansetzen, wenn er öffentliche Verkehrsmittel nutzt (oder sogar mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt) und tatsächlich Kosten in Höhe der Entfernungspauschale nicht aufwenden musste.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code CW 0515 ein.



Wenn die tatsächlichen Kosten höher sind

Auf der anderen Seite gilt jedoch auch: Selbst wenn die tatsächlichen Kosten für den Weg zur Arbeit, insbesondere mit dem eigenen Pkw, nachweislich höher sind, darf nur die Entfernungspauschale steuermindernd angesetzt werden.

Die übersteigenden Kosten sind dann quasi „Privatvergnügen“. Exakt darin sieht ein Kläger vor dem Bundesfinanzhof einen **gleichheitswidrigen Grundgesetzverstoß**, weil die Entfernungspauschale so auch die Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel privilegiert.

Wer daher tatsächlich höhere Kosten für seinen Arbeitsweg aufwenden muss, als er nach der Entfernungspauschale steuermindernd ansetzen kann, sollte sich mittels Einspruch an das Musterverfahren anhängen.

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Kostenersatz beim Ehrenamt



Mit dem Verzicht Steuern sparen

Verein, Verband oder Kirche – viele Menschen in Deutschland engagieren sich nach Feierabend noch ehrenamtlich. Das gilt für Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, freie Mitarbeiter und sonstige Dienstleister. Ehrenamtler setzen nicht nur unentgeltlich ihre Zeit und Arbeitskraft ein, sondern tragen damit zusammenhängende Kosten auch noch selbst.

Falls Sie einen Anspruch auf die Erstattung der Ausgaben durch Vertrag oder Satzung haben und auf die Erstattung verzichten, gibt es einen Trick: Sie können Ihre Kosten als sog. Aufwandsspenden geltend machen – und bekommen dafür eine **Steuererstattung** vom Finanzamt.

Immer unentgeltlich tätig?

Nun hat das Bundesfinanzministerium die Regeln für Aufwandsspenden neu und enger gefasst (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2014):

Grundsätzlich vermutet die Finanzverwaltung, dass ehrenamtliche Mitglieder eines Vereins **unentgeltlich tätig** werden und ihre Leistungen ohne Aufwendungsersatzanspruch erbringen. Aber diese Vermutung bzw. Unterstellung können Sie **widerlegen**.

Beispielsweise darf auch ein ehrenamtlich tätiger Dirigent eines Musikvereins, der für seine Tätigkeit kein Honorar bekommt, sich zumindest seine Fahrtkosten zu den Proben und Auftritten erstatten lassen. Dasselbe gilt natürlich für den Trainer eines Sportvereins.

Ab 2015: Satzungsermächtigung

Sie müssen gegenüber dem Verein einen **Rechtsanspruch auf Aufwendungsersatz** haben. Dieser Ersatzanspruch muss eingeräumt werden durch Vereinssatzung, Verein-

WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

NEWTICKER

→ Seniorensport: kein steuerlicher Abzug

Ausgaben für Rückenschule und Gymnastikkurse speziell für Rentner sind steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, wenn der Sport von einem Arzt per Privatrezept verschrieben wird (Urteil des sächsischen Finanzgerichts, Aktenzeichen 8 K 1403/09).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

barung oder rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, sofern der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde.

Diese „Satzungsermächtigung“ ist neu und erst erforderlich **bei Neugründungen ab 2015**. Der Ersatzanspruch muss eingeräumt werden, bevor die entsprechende Tätigkeit begonnen wird.



WICHTIG ✓

Die **mündliche Zusage** des Vereinsvorsitzenden, die Kosten zu erstatten, genügt nicht mehr.

HINWEIS

Wird bei einem Verein, der vor dem 01.01.2015 gegründet wurde, Aufwendungsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[> Jetzt bewerten](#)

Geld muss nicht fließen

Bei der Aufwandsspende handelt es sich nicht um eine Sachspende (in Form der selbst getragenen Aufwendungen), sondern um eine (abgekürzte) Geldspende. Denn nicht der Aufwand wird gespendet, sondern der **dem Aufwandsersatz entsprechende Geldbetrag**. Es ist nicht nötig, dass zwischen Spender und Verein Geld fließt. In der Zuwendungsbestätigung muss also nicht der zugrunde liegende Aufwand bezeichnet werden, sondern nur der entsprechende Geldbetrag. Der Verein aber muss dies **in seinen Unterlagen dokumentieren**.

WICHTIG ✓

In der Zuwendungsbestätigung muss folgender Passus enthalten sein: „Es handelt sich um den **Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen**“.

steuersparen-App: Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

Kein Erstattungsanspruch vereinbart?

Auch wenn kein rechtswirksamer Erstattungsanspruch besteht, gibt es einen Trick, um Steuern zu sparen: Lassen Sie sich Ihre **Kosten erstatten** und zahlen Sie diese **anschließend als Geldspende** auf das Vereinskonto wieder ein.

Achten Sie darauf, dass **Auszahlung und Einzahlung nicht zeitgleich** erfolgen, denn sonst könnte das Finanzamt ein Scheingeschäft annehmen und die Spende nicht anerkennen. In diesem Fall muss also tatsächlich Geld fließen.

NEWTICKER

→ **Kindergeld – Merkblätter für 2015 online**

Sie wollen mehr Infos zum Kindergeld? Die aktuellen Merkblätter des Bundeszentralamts für Steuern können Sie sich [hier](#) herunterladen.

→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Einbauküche in der Mietwohnung



Wie diese steuerlich zu werten ist

„Eigener Herd ist Goldes wert“. In vermieteten Wohnungen stellt der Vermieter häufig eine Einbauküche zur Verfügung. Die EBK ist kein einheitliches Wirtschaftsgut, sondern besteht aus verschiedenen Bestandteilen, die selbständige Wirtschaftsgüter darstellen. Zu unterscheiden sind nach Herd und Spüle einerseits und übrige Küchenelemente andererseits. Diese Abgrenzung ist vor allem für die Abschreibung wichtig.

Nicht selbständig nutzbare Bestandteile

Spüle und Kochherd einer Einbauküche nebst Zubehör, Mischbatterie, Unterschrank usw. stellen unselbständige Gebäudebestandteile dar. Die Anschaffungskosten gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes und sind zusammen mit diesen abzuschreiben. Werden Spüle und Herd ersetzt, sind die Kosten Erhaltungsaufwand und somit in voller Höhe als Werbungskosten aus Vermietung absetzbar.

Selbständige Küchenelemente

Hingegen stellen die übrigen Küchenelemente, z.B. Möbelemente, Kühlschrank, Dunstabzugshaube, selbständige Wirtschaftsgüter dar.

Der Bundesfinanzhof hatte vor 25 Jahren die Auffassung vertreten, dass die einzelnen Möbelteile eigenständige Wirtschaftsgüter darstellen, die nach einem Ausbau für sich an anderer Stelle verwendbar sind. Folglich können die Einzelemente separat abgeschrieben werden, Teilkosten von weniger als 410 Euro können in voller Höhe abgesetzt werden (Aktenzeichen IX R 104/85).

NEWTICKER

→ Schadensersatz für Bußgelder: Als Einnahmen zu versteuern

Ein Mandant musste dank seines trödelnden Steuerberaters Bußgelder zahlen. Er klagte erfolgreich – der Steuerberater musste ihm zum Ausgleich Schadensersatz leisten. Doch: Diese Zahlung ist als Betriebseinnahme zu versteuern (Urteil des Finanzgericht Münster, Aktenzeichen 13 K 3129/13 K).

Kennen Sie schon SteuerSparTV?

SteuerSparTV, das ist der neue Videokanal von steuernsparen.de, der Ihnen alle wichtigen Steuer-Themen per Video erklärt. Klicken Sie auf das gewünschte Thema – und in den informativen Clips erklären wir Ihnen in maximal 90 Sekunden, was Sie beachten müssen.



Wählen Sie einfach die für Sie relevanten Steuerthemen von A-Z aus.



Jeder Clip mit allen wichtigen Infos und Tipps einfach und verständlich erklärt.



→ AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER

Als Gesamtheit abzuschreiben

Nun hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein in Abweichung zum BFH-Urteil entschieden, dass die einzelnen Einbaumöbel und die Arbeitsplatte einer Einbauküche als Gesamtheit zu sehen sind. Sie seien nicht für sich allein nutzbar, sondern treten als **einheitliches Ganzes in Erscheinung**.

Sie seien zwar trennbar, aber den einzelnen Einbaumöbeln und der Arbeitsplatte käme nach Trennung außerhalb des bisherigen Nutzungszusammenhangs keine Funktion innerhalb der vermieteten Wohnung zu (Aktenzeichen 2 K 101/13).

Das bedeutet, dass die Einbaumöbel inklusive der Arbeitsplatte **insgesamt und einheitlich abzuschreiben** sind. Unstreitig dürfen die Elektrogeräte, z. B. Kühlschrank und Dunstabzugshaube, ebenfalls separat abgeschrieben oder bei Anschaffungskosten von weniger als 410 Euro in voller Höhe sofort abgesetzt werden.

HINWEIS

Gegen die Entscheidung ist Revision zugelassen, um eine einheitliche Rechtslage herzustellen. Bis es soweit ist, sollten Sie beim Kauf einer Einbauküche auf Folgendes achten:

In der Rechnung müssen die Einzelteile gesondert mit den jeweiligen Preisen aufgelistet sein, z. B. Hängeschränke, Unterbauschränke, Dunstabzugshaube, Kühlschrank, Mikrowelle usw.

Machen Sie die Kosten von jeweils unter 410 Euro in voller Höhe sofort als Werbungskosten geltend. Verweisen Sie im Streitfall auf das oben genannte BFH-Urteil mit dem Aktenzeichen IX R 104/85.

NEWTICKER

→ Kochboxen: Ermäßigte Besteuerung

Der neuste Trend in der Küche: In Kochboxen werden portionierte Lebensmittel samt abgestimmten Kochrezepten direkt an den Kunden verschickt. Nun entschied das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, dass diese – wie „normale“ Lebensmittel auch – nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterliegen. Das beigefügte Rezept sowie die Auswahl der Speisen seien lediglich Nebenleistungen (Aktenzeichen 5 V 5260/14).

Steuer-News

Minijobs im gewerblichen Bereich: Das sollten Sie wissen

Tipps rund um Minijobs finden Sie [hier](#).

NEWTICKER

→ Investitionsabzugsbeitrag: Abzug auch im Jahr der Anschaffung möglich?

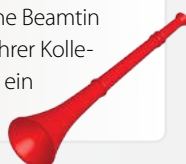
Planen kleine und mittlere Betriebe für die kommenden drei Jahren Investitionen, können sie schon heute Steuern sparen: Mit dem Investitionsabzugsbeitrag. Dieser wird in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Gewinnermittlung abgezogen. Die vorgezogene Steuerersparnis soll die Finanzierung erleichtern. Diese Steuersparmöglichkeit gilt auch bei Anschaffung einer Photovoltaikanlage, wenn damit steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Nun entschied der Bundesfinanzhof, dass ein Investitionsabzugsbeitrag nicht im Jahr der Investition in Anspruch genommen werden darf. Denn begünstigt sind nur künftige Investitionen, die voraussichtlich „in dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren“ angeschafft werden. Der Abzugsbeitrag darf nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur für künftige Investitionen gebildet und abgezogen werden (Aktenzeichen X R 19/13).

Wussten Sie schon, dass ... ?



es im neu erbauten Solinger Finanzamt keine automatische Feuermelder gibt? Im Falle eines Brandes müssen Finanzbeamten tröten. Bei der letzten Notfallübung wurde eine Beamtin durch zu lautes Tröten ihrer Kollegen verletzt – und erlitt ein Ohr-Trauma.



Wiederauflebensrente

Eine weitgehend unbekannte Rente kurz erklärt

Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der **überlebende Ehepartner wieder heiratet**. Dann besteht Anspruch auf eine Rentenabfindung. Diese Abfindung bei der ersten Wiederheirat ist steuerfrei. Doch der Verlust der Witwenrente muss nicht auf ewig sein: Falls auch die neue Ehe aufgelöst wird, etwa durch Tod oder Scheidung, kann die bereits früher gewährte Rente nach dem vorletzten Ehepartner wieder aufleben – durch die so genannte Wiederauflebensrente.

Nach der zweiten Ehe

Wenn also der zweite Ehepartner stirbt oder die zweite Ehe geschieden wird, kann die Rente vom ersten Ehepartner ab dem Folgemonat nach Tod oder Rechtskraft des Scheidungsurteils wieder geleistet werden. Hierfür muss rechtzeitig – innerhalb von **zwölf Kalendermonaten** – ein neuer Antrag gestellt werden. Bei späterer Antragstellung beginnt die Rente erst ab dem Antragsmonat. Auf die Wiederauflebensrente werden **Unterhalts- und Versorgungsansprüche** aus der zweiten Ehe angerechnet. Wird also aus der zweiten Ehe eine Rente geleistet oder besteht Anspruch auf Unterhalt, so wird die Wiederauflebensrente um die Höhe der Zahlungen aus der zweiten Ehe vermindert. Das kann dazu führen, dass die Rente aus der ersten Ehe gar nicht mehr gezahlt wird, weil die Zahlungen aus der zweiten Ehe höher sind.

WICHTIG ✓

Die Wiederauflebensrente aus der ersten Ehe wird so lange gezahlt, wie die/der Hinterbliebene nach Auflösung der zweiten Ehe unverheiratet bleibt.

Bei einer neuen - dritten - Ehe fällt die Rente mit Ablauf des Monats der erneuten Heirat endgültig weg. Sie kann, falls auch diese dritte Ehe aufgelöst werden sollte, nicht mehr wieder aufleben. Ferner wird im Gegensatz zur „normalen“ Witwenrente, die erstmalig bewilligt wurde, bei einer Wiederauflebensrente keine Rentenabfindung gezahlt.

Wie wird die Wiederauflebensrente steuerlich behandelt?

Die Wiederauflebensrente ist in **voller Höhe** nach Abzug des persönlichen Rentenfreibetrages steuerpflichtig. Für die Berechnung des Rentenfreibetrages ist der Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn der bereits früher gewährten Witwen-/Witwerrente maßgebend. Sofern diese vormalige Rente vor 2005 begonnen hatte, beträgt der Besteuerungsanteil also auch jetzt 50 Prozent (BMF-Schreiben vom 19.08.2013, Teilziffer 229).

VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 7/2015

Alle Steuerzahler: Einspruchsempfehlung des Monats

Alle Steuerzahler: Darlehen zwischen Ehepartnern

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller
Peter Schmitz

Redaktionsschluss

12.05.2015

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com



Steuer-Software · Service · Beratung